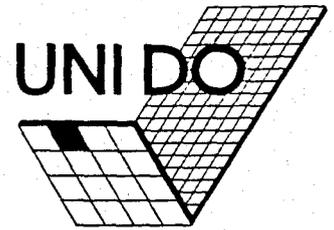


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 3/93

Dortmund, 29.01.1993

Inhalt:



Amtlicher Teil:

Verwaltungsvorschriften für die Durchführung der Auswahlgespräche im Verfahren zur Erhöhung der Ortswahlfreiheit im Studiengang Informatik vom 02.12.1992

Seite 1 - 4

Verwaltungsvorschriften für die Durchführung der Auswahlgespräche im Verfahren zur Erhöhung der Ortswahlfreiheit im Studiengang Informatik vom 2.12.92.

Zur Erprobung eines Verfahrens zur Erhöhung der Ortswahlfreiheit im zentralen Vergabeverfahren im Studiengang Informatik gibt die Universität Dortmund für die im Rahmen des Verteilungsverfahrens der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen im Wintersemester 1993/94 nach Auswahlgesprächen im Fachbereich Informatik vorgesehene Benennung von Studienbewerbern nachstehende Verwaltungsvorschriften bekannt, die der Fachbereichsrat Informatik in seiner Sitzung am 2.12.1992 beschlossen und das Rektorat der Universität Dortmund in seiner Sitzung am 27.1.1993 zustimmend zur Kenntnis genommen hat. (§ 8 Abs. 4 Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen in der für das Wintersemester 1993/94 geltenden Fassung).

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschriften regeln die Benennung von Bewerberinnen und Bewerbern, die aus fachwissenschaftlichen Gründen oder aus Gründen der fachlichen Ausrichtung für das Studium an der Universität Dortmund für den Studiengang Informatik besonders geeignet sind (§ 8 Abs. 4 Vergabeverordnung ZVS des Landes Nordrhein-Westfalen).

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Benennung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt durch ein hochschulinternes Auswahlverfahren.
- (2) Auswahlgespräche finden einmal jährlich statt. Der Zeitpunkt des Beginns ergibt sich aus dem Datum der Übermittlung der Bewerberlisten durch die ZVS sowie der Ladungsfrist gemäß § 8.
- (3) Der Fachbereich benennt Bewerberinnen bzw. Bewerber bis zu einer Zahl von maximal 15 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze.
- (4) Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlgespräch ist, daß die Bewerberin bzw. der Bewerber
 - a) durch die ZVS der Universität Dortmund für das Auswahlgespräch benannt wurde,
 - b) durch den Dekan des Fachbereichs Informatik schriftlich oder mündlich geladen wurde,
 - c) die mit der Bewerbung angeforderten Unterlagen gemäß § 9 termingerecht vorgelegt und
 - d) sich zu dem in der Ladung genannten Zeitpunkt an dem angegebenen Ort eingefunden hat.

§ 3 Beschränkung der Bewerberzahl

Die Zahl der Teilnehmer am Auswahlgespräch beträgt maximal 30 % der Zulassungszahl.

§ 4 Qualifikationsmerkmale

Zum Auswahlgespräch zugelassen werden die nach der Summe der Durchschnittsnoten in den Zeugnissen 12.2 und 13.1 besten Bewerberinnen und Bewerber.

§ 5 Auswahlgespräche

- (1) In den Auswahlgesprächen werden die fachliche und persönliche Eignung sowie die Motivation der Bewerberinnen und Bewerber für das Studium der Informatik festgestellt. Grundlage des Gesprächs bildet der einzureichende Lebenslauf. Es wird den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben, ihre besondere Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf darzulegen und zu begründen.
- (2) Über den Verlauf eines jeden Auswahlgesprächs wird ein Protokoll angefertigt, das den Ort, den Zeitpunkt und die Dauer des Gesprächs, die Gesprächsteilnehmer, Stichworte zum Gesprächsinhalt sowie eine vorläufige Bewertung enthält.
- (3) Die Dauer der Auswahlgespräche, die als Einzelgespräche stattfinden, beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (4) Die Auswahlgespräche werden von einer Professorin/einem Professor und einer Beisitzerin/einem Beisitzer durchgeführt.
- (5) Die Frauenbeauftragte des Fachbereichs Informatik kann auf Wunsch einer Bewerberin an ihrem Auswahlgespräch teilnehmen. Die Bewerberinnen sind vor Beginn der Auswahlgespräche auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

§ 6 Auswahlkonferenz

- (1) Der Fachbereich bildet eine Auswahlkonferenz.
- (2) Mitglieder der Auswahlkonferenz sind die an den Auswahlgesprächen beteiligten Mitglieder des Fachbereichs Informatik. Vorsitzender der Auswahlkonferenz ist der Dekan. Er kann an seiner Stelle einem anderen Fachbereichsmitglied den Vorsitz übertragen.

§ 7 Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber

Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Personen, die die Auswahlgespräche führen, erfolgt in einem anonymisierten Verfahren durch den Rektor.

§ 8 Einladung

Die Einladung zum Auswahlgespräch erfolgt schriftlich oder mündlich mindestens 7 Tage vor Beginn des Auswahlgesprächs.

§ 9 Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber

Die Bewerberinnen und Bewerber haben folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) einen vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogen, der zu mindest den vollständigen Namen, den oder die Vornamen, die Adresse, gegebenenfalls die Telefonnummer, das Geburtsdatum und den Geburtsort enthält,
- b) je zwei Fotokopien der Zeugnisse 12.2, 13.1 und gegebenenfalls der Hochschulzugangsberechtigung,
- c) einen Lebenslauf (Original und eine Kopie).

§ 10 Feststellung des Ergebnisses

Nach Durchführung aller Auswahlgespräche tagt die Auswahlkonferenz. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber soll mindestens jeweils eine der an seinem Auswahlgespräch beteiligten Personen an der Sitzung teilnehmen. Aufgrund der Bewertungen in den Bewerbungsgesprächen wird eine Reihung der Bewerber vorgenommen. Nach Maßgabe der in der Quote gemäß § 2 Abs. 3 verfügbaren Studienplätze stellt die Auswahlkonferenz fest, welche Bewerberinnen und Bewerber aufgrund des Ergebnisses des Auswahlgesprächs gemäß § 5 benannt und welche Bewerberinnen und Bewerber nicht benannt werden sollen.

§ 11 Mitteilungen

Der Dekan teilt den Bewerberinnen und Bewerbern, die durch die Auswahlkonferenz ausgewählt worden sind, mit, daß sie nach § 8 Abs. 4 VergabeVO ZVS der Zentralstelle benannt werden. Auch die Bewerber und Bewerberinnen, die der Zentralstelle nicht benannt werden, erhalten darüber eine Mitteilung.

§ 12 Befangenheit

- (1) Darf eine der an den Auswahlgesprächen beteiligten Personen gemäß § 20 VwVfG NW nicht tätig werden oder ist die Besorgnis der Befangenheit gegeben, so ist dies vor Beginn der Auswahlgespräche geltend zu machen.
- (2) In Fällen gemäß Abs. 1 weist der Dekan die Bewerberin oder den Bewerber einer anderen Person für das Auswahlgespräch zu.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie bedürfen der Beschlußfassung durch den Fachbereichsrat Informatik. Sie gelten für das Benennungsverfahren ab Studienjahr 1993/94.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Informatik der Universität Dortmund vom 2.12.92.

Hinweis:

Der Fachbereich Informatik der Universität Dortmund bemüht sich, den Frauenanteil unter den Studierenden zu erhöhen und fordert daher Frauen auf, sich zu bewerben.

Dortmund, 29.01.1993

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor Dr. D. Müller-Böling